



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Instruction für die Beichtväter der Fürsten;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Erlaubniß nichts verschließen. Auch Geld darf er nicht bei sich oder bei irgend jemand anderm haben. Zu schlafen bei offenen Fenstern oder ohne zugedeckt zu sein, ist verboten, ebenso darf man nur angekleidet das Schlafzimmer verlassen. Vor Tagesanbruch darf ohne Erlaubniß des Obern keiner ausgehen, vor dem Beginne der Nacht muß er zurück sein. Essen und Trinken außer der Zeit ist nicht gestattet, Reinlichkeit wird zur Pflicht gemacht.*)

Auch die ganze Art der äußeren Erscheinung auf der Straße und in der Conversation wird vorgeschrieben. So wird unter Anderem befohlen, Falten auf der Stirne, noch mehr an der Nase zu vermeiden, damit äußerlich Heiterkeit als ein Zeichen des inneren Frohsinns erkannt werde. Bei der Unterhaltung mit Personen von Ansehen werde der Blick ihnen nicht in die Augen, sondern unter dieselben gerichtet. Genau wird festgestellt, wie man den Kopf und die Hände zu halten, die Augen und Lippen zu behandeln, ja, wie man anzuschellen hat.***) Kurz das ganze Leben, nach Innen und Außen, wird bis in die kleinsten Details geregelt und bei allen gleichförmig zu machen gesucht.

Außer den gemeinsamen Gesetzen und Vorschriften giebt es noch besondere Regeln für die einzelnen Aemter und Klassen des Ordens, angefangen von den Assistenten und Provinzialen bis herab zu den niedersten Dienern. Dazu kommt dann noch eine lange, wieder in das Speciellste gehende Reihe von Ordonnanzen und Vorschriften der Generale für alle die verschiedenen Berufskreise und Aufgaben des Ordens. Namentlich Aquaviva erwies sich überaus thätig, solche Instructionen zu erlassen und die Gesetzgebung der Gesellschaft bis ins Kleinste durchzuführen. Von diesen Erlassen Aquaviva's ist besonders die Instruction für die Beichtväter der Fürsten, welche von der sechsten Generalversammlung angenommen wurde, interessant und wichtig. Darin wird vor

*) Regulae comm. §. 18, 11, 7, 12, 13, 16, 19, 47, Inst. II, 76 sq.

**) Ibid. § 45, Regulae modestiae, Inst. II, 78 et 114.

Allem eingeschärft, daß ein solcher Beichtvater sich stets als dem Orden unterworfen betragen und daß er, wenn es ihm auch erlaubt sein muß, mit dem Fürsten oder dessen Vertrauensmännern in einer vertraulichen Correspondenz zu stehen, doch nicht meinen darf, die Erlaubniß zu einer völlig freien Correspondenz zu besitzen, sondern daß er die Regeln hierüber beobachte. Sollte ihn der Provinzial auf einem Mißbrauch ertappen, so kann er ihm die Befolgung der Regel *ad verbum* anbefehlen, was soviel sagen will, als daß er ihm gebieten kann, die Correspondenz mit dem Fürsten dem Oberen vorzulegen. Weiter heißt es, daß der Beichtvater sich nicht in äußerliche und politische Geschäfte einmischen, sondern sich nur mit dem, was sich auf das Gewissen des Fürsten bezieht, befassen soll. Aber was hätte, da nach der Forderung der römischen Kirche das ganze Staatsleben nach ihren Normen und in ihrem Interesse gestaltet werden soll, von den politischen Handlungen des Fürsten schließlich keinen Bezug zu seinem Gewissen und könnte nicht in den Umfang dessen hereingezogen werden, worin eine Sünde möglich ist? — Sodann soll der Beichtvater jede Protection vermeiden und niemals Geschäfte übernehmen, welche den Ministern zukommen; wo es aber um die fromme Sache sich handelt und es nach dem Urtheil des Superiors nöthig ist, da Sorge er dafür, daß der Fürst selbst die Entscheidung treffe — also der Fürst, dessen Gewissen bereits der Beichtvater bearbeitet hat. — Namentlich lasse sich der Beichtvater, so fährt die Instruction fort, niemals dazu herbei, im Namen des Fürsten die Beamten oder Hofleute zu vermahnem oder zu tadeln, überhaupt sehe er darauf, daß nicht die Ansicht entstehe, daß er viel vermöge und den Fürsten nach seinem Willen lenke, weil dadurch der Gesellschaft großer Nachtheil entstehen könnte. Wenn er auch wirklich etwas vermag, so meide er doch die Meinung davon und mäßige den Gebrauch seiner Gewalt. Der Fürst aber soll nicht bloß darüber, was er als Büßer vorgebracht hat, die Ermahnung seines Beichtvaters ruhig und geduldig hinnehmen, sondern auch

über andere Dinge, welche Abhülfe erheischen und welche wider des Fürsten Wissen und Willen sich oftmals durch die Schuld der Beamten ereignen und dann dem Fürsten selbst auf's Gewissen fallen. In zweifelhaften Fällen soll der Beichtvater den Oberen zu Rath ziehen, immer aber hat er dahin zu streben, den Fürsten gütig und geneigt gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen seine Privatperson zu erhalten. Der Beichtvater kann auf Befehl des Oberen sogleich von seiner Stelle entfernt werden. — Schließlich wird in dieser Instruction, welche als ein Meisterstück der Schlaueheit sich darstellt, noch angeordnet, daß sie allen Fürsten, welche einen Jesuiten sich zum Beichtvater erbitten, mitgetheilt werde. *)

Daß die Vorschrift, wonach der Beichtvater des Fürsten in zweifelhaften Fällen die Ordensobern zu Rath ziehen soll, in dem Sinne gemeint war, daß dabei auch das Beichtgeheimniß nicht beobachtet zu werden brauche, erhellt aus dem Briefe, welchen P. Caussin, der die Stelle eines Beichtvaters bei Ludwig XIII. hatte aufgeben müssen, an den General Vitelleschi schrieb und worin er sich über die Oberen beklagt, welche ihm vorgeworfen hätten, daß er jene Vorschrift nicht befolgt habe. „Wenn man uns“, sagt Caussin, „nöthigen wollte, das Beichtgeheimniß zu verletzen, wer würde sich dann zu einer ähnlichen Dienstleistung noch an uns wenden?“ **)

Was die Haltung des Ordens in Fragen der Politik betrifft, so besteht hierfür die allgemeine Regel, daß er bei Zwietracht zwischen den christlichen Fürsten sich nicht zu einer Partei neige, sondern alle Nationen mit allgemeiner und gleicher Liebe im Herrn umfasse. ***)

Ebenso sehr, ja noch mehr als für die Gleichförmigkeit in der

*) Ordinat. General. c. XI, §. 2, 4—8, 11, 12, 14; Inst. II, 259 sq.

**) Abgedruckt in der Tuba magna, II, 310 sq.

***) Const. X, c. unic. paragr. §. 11, Inst. I, 447 u. Reg. comm. §. 30, Inst. II, 77: Nationes omnes pari affectu amplectandae.